

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 14.02.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 14. Febr. 1924.) 12. Stück.

Inhalt:

- Nr. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1924, betreffend Änderung der Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.
- Nr. 40. Bekanntmachung vom 11. Februar 1924, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.

Nr. 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.

Oldenburg, den 11. Februar 1924.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium unter Aufhebung des Absatzes 2 des § 10 der Bekanntmachung vom 5. November 1923 mit Wirkung vom 25. Januar 1924 folgendes:

Der § 10 Absf. 2 der in der Überschrift bezeichneten Bekanntmachung vom 17. Februar 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI S. 797) erhält folgende Fassung:

Der sich danach ergebende Betrag ist als Goldmark-
betrag in Rentenmark oder in der Währung der Vereinigten
Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Goldmark =
 $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist.

Oldenburg, den 11. Februar 1924.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Nr. 40.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.

Oldenburg, den 11. Februar 1924.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichs-
verkehrsministers verordnet das Staatsministerium unter
Aufhebung des Absatzes 2 des § 13 der Bekanntmachung
vom 5. November 1923 mit Wirkung vom 25. Januar 1924
folgendes:

Der § 13 Abs. 2 der Seelots-Gebühren-Ordnung
vom 21. November 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI S. 1474 ff.)
erhält folgende Fassung:

Der sich danach ergebende Betrag ist als Goldmark-
betrag in Rentenmark oder in der Währung der Vereinigten
Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Goldmark =
 $\frac{10}{42}$ Dollar zu berechnen ist.

Oldenburg, den 11. Februar 1924.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.